

**Ausschreibung des
Programms für die nichtinvestive Städtebauförderung (NIS)
für das Jahr 2024**

Vom 22. März 2024, Az.: MLW24-252-83/6/3

**I.
Allgemeines**

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg schreibt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die nichtinvestive Städtebauförderung – VwV-NIS in der Fassung vom 22. März 2022 (GABl S. 288) – die Gewährung von Zuwendungen für Projekte aus, die der Begleitung, Unterstützung und Verstärkung von baulich-investiven Maßnahmen in förmlich festgesetzten städtebaulichen Erneuerungsgebieten dienen.

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden. Sie können die Fördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil auch für Ausgaben zuwendungsfähiger nichtinvestiver Maßnahmen verwenden, die ein Dritter durchführt. Der kumulative Einsatz der Fördermittel mit Zuwendungen von anderen öffentlichen Stellen ist erwünscht, eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen.

Die Fördermittel sollen vor allem zur Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration sowie zur positiven Belebung und Stärkung der (Quartiers-)Zentren eingesetzt werden. Sie dienen dazu, die Lebensqualität und Nutzungsvielfalt in den Quartieren zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu stärken.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

**II.
Programmvolumen**

Das Bewilligungsvolumen für die nichtinvestive Städtebauförderung beträgt im Jahr 2024 bis zu 1 Million Euro Landesfinanzhilfen. Der Förderhöchstbetrag für ein städtebauliches Erneuerungsgebiet beträgt 100.000 Euro, noch nicht abgerechnete NIS-Förderungen werden auf den Förderhöchstbetrag angerechnet. Der Förderzeitraum beträgt bis zu fünf Jahre.

III. Förderfähigkeit

Gefördert werden nichtinvestive Projekte, die die Zwecke des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts im jeweiligen Sanierungsgebiet unterstützen und insbesondere zur

- Belebung der (Quartiers-)Zentren,
- Stärkung der bedarfsgerechten Nahversorgung,
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier,
- Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit,
- Integration von Migrantinnen und Migranten,
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier,
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen (z.B. in Form von Kinder- Jugendbeteiligung bei Planungsprozessen),

beitragen und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können. Dabei können insbesondere auch experimentelle Ansätze förderfähig sein, um beispielsweise neue Nutzungen zu erproben und damit neuartige Strategien für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung zu entwickeln.

Die Förderung kann einzeln oder auch kombiniert im Rahmen eines Verfügungsfonds, für den Einsatz eines Quartiersmanagers oder einer Quartiersmanagerin oder für sonstige geeignete nichtinvestive Projekte erfolgen. Notwendig ist ein konkreter Bezug zum städtebaulichen Erneuerungsgebiet.

IV. Verfahren

Anträge der Gemeinden können fortlaufend bis zum 31. Oktober 2024 beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt werden. Eine erste Bewilligungsrunde soll noch vor der Sommerpause erfolgen. Bei mehreren Anträgen ist die Gemeinde verpflichtet, mit der Antragstellung eine Priorisierung der Anträge vorzunehmen.

Für den digital zu stellenden Antrag ist der aktuelle Vordruck zu verwenden. Dieser ist abrufbar auf den Internetseiten des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen www.stadterneuerung-bw.de sowie <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/liste-foerderprogramme-mlw/nichtinvestive-staedtebaufoerderung-nis>.

Eine Bestätigung der Rechtsaufsicht zur Finanzierbarkeit des kommunalen Eigenanteils ist nicht erforderlich.